

AWV Jade - Newsletter Corona – 20_12_2021

1. Lesefassung der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Lesefassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, gültig ab 14.12.2021, die Änderungs-Verordnung vom 11. und 13. Dezember inklusive Begründungsteil, das aktuelle Warnstufenkonzept sowie erläuternde Presseinformationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2. Vorläufige Übersicht zur Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern

Anliegend überlassen wir Ihnen eine aktualisierte Übersicht zur Umsetzung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern (**Anlage_1_Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG**).

3. Landgericht Hamburg untersagt Selbsttest-Zertifikate ohne Arztkontakt

Dem Hamburger Unternehmen Dr. Ansay AU-Schein GmbH wird vorläufig untersagt, für Selbsttestzertifikate zu werben und/oder Bescheinigungen über Testergebnisse auszustellen, wenn dies nicht von dem ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und überwacht wird.

Das Unternehmen warb auf seiner Internetseite für ein Selbsttest-Zertifikat „für freien Zugang für alle zu Restaurant, Arbeit, Bus & Bahn etc.“ Die Zertifikate sollen – so die Werbung – überall dort eingesetzt werden können, wo die 3G oder 2G+ -Regel gilt. Durch einen Selbsttest, die Beantwortung eines Fragebogens und die kurz danach erfolgende Übersendung des Testzertifikates als PDF-Datei soll ein Testzertifikat erlangt werden können. Die Wettbewerbszentrale hat nach Beschwerden und Anfragen zu diesem Angebot probeweise die Bestellung eines Testzertifikats durchgeführt. Dabei wurde das mitgeteilte Testergebnis nicht kontrolliert oder angefordert. Trotzdem wurde von einer Ärztin das Testzertifikat für das Ergebnis eines Selbsttests ausgestellt und sie bestätigte (obwohl kein Kontakt mit der Ärztin stattgefunden hatte) auf dem Zertifikat, dass die in dem Zertifikat genannte Person keine Symptome habe und nicht mit dem Coronavirus infiziert sei, da sie einen negativen Antigen-Test gemacht habe „unter meiner fachärztlichen Überwachung meiner Arztpraxis...“.

Die Wettbewerbszentrale hat die Werbung als irreführend beanstandet und vorgetragen, dass die Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung für einen gültigen Testnachweis vorsieht, dass dieser von einem Leistungserbringer vorgenommen oder

überwacht wurde. Die Gegenseite argumentierte, die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Überwachung sei auch mittels eines Online-Fragebogens möglich.

Das Landgericht hat dem Unternehmen ohne mündliche Verhandlung im Wege einer einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes vorläufig untersagt, für die Ausstellung von Selbsttestzertifikaten zu werben und/oder Bescheinigungen über das Vorliegen eines Testergebnisses auszustellen, wenn der Test nicht von dem/der das Zertifikat ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und/oder überwacht wird.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung ist in der Sache aber richtig. Testzertifikate eines Arztes ohne persönlichen Kontakt berechtigen nach geltender Rechtslage nicht zum Zugang zum Betrieb. Für Arbeitgeber besteht in der Praxis die Schwierigkeit, diese Selbstzertifikate als solche zu erkennen. Hinweise können sich etwa daraus ergeben, dass der Ort der ausstellenden Praxis weit vom Betrieb entfernt liegt.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 07.12.2021, Az. 406 HKO 129/21.

4. Bundestag und Bundesrat beschließen die Verlängerung weiterer Sonderregelungen zur Kurzarbeit bis 31. März 2022

Die Sonderregelungen betreffen vor allem die erhöhten Leistungssätze zum Kurzarbeitergeld und die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Minijobs.

Der Bundestag hat am 10. Dezember 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Noch am selben Tag hat der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zugestimmt.

Es sollen danach auch folgende Regelungen zur Kurzarbeit bis zum 31. März 2022 verlängert werden:

- die Verordnungsermächtigung nach § 109 Abs. 5 SGB III, wonach die Bundesregierung ermächtigt wird, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld per Verordnung zu regeln;
- die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Minijobs nach § 421c Abs. 1 SGB III, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden;
- die erhöhten Leistungssätze zum Kurzarbeitergeld nach § 421c Abs. 2 SGB III; damit sollen die erhöhten Leistungssätze für die Beschäftigten weiter gelten, die bereits vor März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben; außerdem sollen sie ab Januar 2022 auch auf die Personen ausgeweitet werden, die ab April 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, eine rückwirkende Erhöhung für diese Personen soll es jedoch nicht geben.

5. Kurzarbeitergeld: Aktualisierte FAQ der BDA und neue Fachliche Weisungen der BA zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor dem Hintergrund der kürzlich verlängerten Kurzarbeitergeldregelungen und anderer offener Fragen folgende Fachliche Weisungen zum Kurzarbeitergeld veröffentlicht:

- Weisung 202112020 vom 15.12.2021 (**Anlage_2_Weisung-202112020_ba147237**) – Kurzarbeitergeld – Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (KugverIV) vom 30.11.2021
- Weisung 202112023 (**Anlage_3_Weisung-202112023_ba147249**) vom 17.12.2021 - Kurzarbeitergeld - Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2022

Darüber hinaus hat die BA ihre FAQ zum Kurzarbeitergeld "Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld" aktualisiert.

Darin enthalten sind insbesondere Änderungen und Hinweise zu folgenden Themen:

- In der Weisung zur KugverIV sind Informationen zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld mit hälftiger Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Verlängerung der Bezugsdauer enthalten.
- In den FAQ der BA und in der Weisung zu den Verfahrensregelungen wird klargestellt, dass Urlaubskürzungen für vollständig aufgrund von Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage nach dem Urteil des BAG vom 30. November 2021 von der BA berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden befristete Verfahrensvereinfachungen verlängert.
- Die Regelung zur Berücksichtigung von gezwölfelten Sonderzahlungen beim Kurzarbeitergeld wird mit der Weisung zu den Verfahrensregelungen bis 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention verlängerten Regelungen zur Anrechnungsfreiheit von Minijobs und zum erhöhten Kurzarbeitergeld werden in den FAQ der BA thematisiert.
- Auf die Voraussetzungen zum Erhalt von Kurzarbeitergeld bei Einschränkungen durch 3G, 2G oder 2Gplus-Regelungen insb. in der Gastronomie und im Einzelhandel wird ebenfalls in den FAQ der BA - aus unserer Sicht zu knapp - eingegangen. Zwar ist richtig, dass es sich hier um keine angeordnete Betriebsschließung handelt und daher die wirtschaftlichen Gründe und die Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls darzulegen sind, dennoch ist hier eine für alle Seiten möglichst unbürokratische Handhabung sinnvoll.

Die FAQ der BDA wurden entsprechend angepasst (**Anlage_4_FAQ - Kurzarbeitergeld Stand 17. Dez. 2021 mit Markierungen**).

6. Neues Gesetz zur Stärkung der Impfprävention

Gesetzgeber führt Teil-Impfpflicht ein und legt den Rechtsrahmen für verschärfte Eindämmungsmaßnahmen der Bundesländer fest.

Der Bundestag hat am 10.12.2021 den Gesetzentwurf zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sondersitzung am 10.12. zugestimmt. Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, am 11.12. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist größtenteils am 12.12.2021 in Kraft getreten.

Der ursprüngliche Entwurf wurde durch mehrere Änderungsanträge ergänzt. Die Änderungsanträge sahen unter anderem Präzisierungen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sowie eine Verlängerung der Geltungsdauer für strengere Schutzmaßnahmen der Länder vor, die bis zum 25.11.2021 in Kraft getreten sind. Diese sollen nun bis zum 19.03.2022 (nicht wie ursprünglich vorgesehen bis zum 15.02.2022) anwendbar bleiben. Zusätzlich wurden auch Änderungen im SGB III zum Kurzarbeitergeld vorgesehen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung auch der 1. Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung zugestimmt. Mit der Änderungsverordnung wird den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den bisherigen Regelungen in § 4 SchAusnahmV in landesrechtlichen Kontaktbeschränkungen die Anzahl von Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten auch im Hinblick auf geimpfte und genesene Personen zu begrenzen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes gerechtfertigt ist. Geimpfte und genesene Personen können danach bei der Ermittlung der Zahl der teilnehmenden Personen an zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften oder ähnlichen zahlenmäßig beschränkten sozialen Kontakten berücksichtigt werden. Auch der Bundesrat hat der Verordnung zugestimmt.

7. Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe: Antragstellung erneut möglich

Die Antragstellung im Corona-Sonderprogramm Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe ist erneut ab dem 10.12.2021 möglich. Unternehmen, die bereits einen Zuwendungsbescheid in diesem Förderprogramm erhalten haben, sind nicht erneut antragsberechtigt. Das Gaststättenförderprogramm umfasst 55 Millionen Euro.

Gefördert werden:

- Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des §1 NGastG
- Investitionen, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder
- Investitionen, die bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern

- Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 80 %

Die ausführlichen Informationen zu dem Förderprogramm sowie das aktuelle Formular für die Antragsstellung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedrigschwellige-Investitionsfoerderung-fuer-das-Gaststaetengewerbe/index-2.jsp>